

JÄGER  
RECHTSANWÄLTE

---

JÄGER RECHTSANWÄLTE KANTSTRASSE 2 D-97074 WÜRZBURG

BITTE BEACHTEN  
SIE UNSERE  
NEUE ADRESSE

**STEPHAN JÄGER\***

**KAI A. HANNICH**

**ULRICH RATH**

KANTSTRASSE 2  
D-97074 WÜRZBURG  
TEL. (09 31) 3 22 84 - 30  
FAX (09 31) 3 22 84 - 35  
JAEGER@JAEGER-RAE.COM  
WWW.JAEGER-RAE.COM

\* AUCH LEHRBEAUFTRAGTER  
FÜR UMWELTRECHT AN DER  
HOCHSCHULE NÜRNBERG

Datum	unser Zeichen	Sekretariat ☎	Ihr Zeichen
21.10.2004	00/5 SJ/hi	Frau Hilpert 0931/32284-33	

IN KOOPERATION MIT

## MANDANTENINFORMATION

### Grundlegendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Abfallbegriff und zum Abfallbesitzer

Wie mehrfach berichtet, beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof in den letzten Jahren intensiv mit dem Abfallbegriff. In einer jetzt veröffentlichten Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof wegweisende Auslegungskriterien definiert. Dies hat sowohl öffentlich-rechtlich, strafrechtlich wie auch zivilrechtlich Auswirkungen für Abfallbesitzer und –erzeuger, aber auch für produzierende Unternehmen, die Produkte in den Wirtschaftskreislauf einbringen.

1. Dem Urteil lag ein Sachverhalt zu Grunde, nach dem ein Mineralölhersteller Kraftstoffe einem Tankstellenbetreiber geliefert hatte. Die Kraftstoffe sind zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines undichten Tanks ausgetreten und haben das Erdreich verunreinigt. Es folgte so dann ein Strafverfahren gegenüber den Verantwortlichen des Mineral-

#### NÜRNBERG

BOGSCH & PARTNER  
MARIENTORGRABEN 3 - 5  
D-90402 NÜRNBERG  
TEL. (09 11) 2 42 64 - 0  
FAX (09 11) 2 42 64 - 11  
NUERNBERG@RA-BJS.COM

#### BONN

WEGMANN,  
WARNAT-OSTERMAIER  
& DR. LUETJOHANN  
ENDENICHER ALLEE 136  
D-53121 BONN  
TEL. (02 28) 61 20 21  
FAX (02 28) 9 32 38 66  
ELUETJOHANN@T-ONLINE.DE

#### KARLSBAD TSCHECHIEN

MGR. JIRI HALABURT  
MIROVÉ NÁM. 2  
CZ-36001 KARLOVY VARY  
TEL. +420-3 53 23 50 82  
FAX +420-3 53 23 50 83

#### BUDAPEST

BOGSCH & PARTNERS  
BAJCSY-ZSILINSZKY ÚT 16  
H-1051 BUDAPEST  
TEL. +36 (1) 2 66 22 45  
FAX +36 (1) 3 18 78 28

ölherstellers, bei dem die Tatbestandsmerkmale *Abfallbegriff* und *–besitzer* von Abfällen streitgegenständlich waren. Der Europäische Gerichtshof hatte auf Grund einer Vorlage des Ursprungsgerichts die Tatbestandsmerkmale zum geschilderten Sachverhalt auszulegen.

2. Da der europäische Abfallbegriff identisch mit dem deutschen Abfallbegriff des § 3 KrW-/AbfG ist, hat das Urteil unmittelbare Bedeutung für die deutsche Rechtsanwendung. Der Tenor des Europäischen Gerichtshof lautet:

*„Kraftstoffe, die unabsichtlich ausgebracht worden sind und eine Verunreinigung des Erdreichs und des Grundwassers verursacht haben, sind Abfälle. Das Gleiche gilt für mit Kraftstoffe verunreinigtes Erdreich, auch wenn es nicht ausgehoben worden ist.“*

Da das verunreinigte Erdreich bereits allein auf Grund seiner unabsichtlichen Kontamination durch die Kraftstoffe als Abfall anzusehen ist, hängt diese rechtliche Einstufung nicht von der Durchführung anderer Maßnahmen ab, die möglicherweise seinem Eigentümer obliegen oder die dieser gegebenenfalls zu ergreifen beschließt.

Für die Einstufung als Abfall ist daher ohne Bedeutung, dass das betreffende Erdreich nicht ausgehoben wird.

Damit ist der Abfallbegriff erheblich erweitert worden. Er knüpft damit nicht mehr an bestimmte Tätigkeiten an, durch die ein Abfall erst anfällt. Damit ist auch die öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Haftung durch diese Auslegung erheblich erweitert worden.

3. Die Haftung beim Umgang mit Abfällen knüpft im Regelfall an die Erzeugerschaft oder an den Besitz von Abfällen an. Nach § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG ist der Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Der Abfallbesitz knüpft damit nach deutschem Recht an den unmittelbaren Besitz an.

Nach Auslegung des Europäischen Gerichtshofs ist der Abfallbesitzer nach der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie jeder Eigen- oder Fremdbesitzer. Damit ist es nach Meinung des Gerichts nicht ausgeschlossen, dass unter bestimmten Umständen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle von einem oder mehreren früheren Besitzern, d. h.

einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu übernehmen sind, bei denen es sich weder um die Erzeuger noch um (die tatsächliche Sachherrschaft ausübenden) Besitzer der Abfälle handelt.

Das Gericht geht sogar noch weiter und stellt eine haftungsrechtliche Verpflichtung des Mineralölherstellers auf Grund seiner Lieferung von Produkten (!) fest, wenn die Verunreinigung (auch) auf das Verhalten dieses Unternehmens zurückzuführen ist.

Im Ergebnis führt die geschilderte Erweiterung der Tatbestandsmerkmale Abfall und Abfallbesitzer zu erheblichen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Nicht nur die unmittelbar an einem Entsorgungsvorgang von Abfällen beteiligten Unternehmen stehen demnach in der Haftung, auch das produzierende Gewerbe, das unmittelbar nur mit Produkten zu tun hatte, muss eine Haftungsverpflichtung fürchten, wenn diese Produkte zu einem späteren Zeitpunkt als Abfälle anzusehen sind und möglicherweise noch Folgeschäden verursachen.

Die nach deutschem Recht bislang geltenden Auslegungsregeln der Begriffe Abfall und Abfallbesitzer dürften wohl nicht mehr aufrecht zu erhalten sein.

Jäger  
Rechtsanwälte